

Dritte Satzung

zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Kamen für die Schulbücherei der Gesamtschulen und die Schulbücherei des Städt. Gymnasiums vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 18.03.1993, 29.03.2001, 30.09.2003 und _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Allgemeines) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schulbüchereien des Schulzentrums Gutenbergstraße und des Städt. Gymnasiums sind dem Benutzerkreis dienende öffentliche Einrichtungen, die der Stadtbücherei zugeordnet sind.

Artikel II

§ 2 (Benutzerkreis) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Fachbereich Kultur (40.01) kann im Einzelfall besondere Regelungen treffen.

Artikel III

§ 4 (Rückgabe des Ausweises bei Verlassen der Schule) entfällt

1. § 4 entfällt ersatzlos, da die in den Schulbüchereien ausgestellten Ausweise in der Stadtbücherei weiter benutzt werden können.
2. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

§ 5 wird § 4
§ 6 wird § 5
§ 7 wird § 6
§ 8 wird § 7
§ 9 wird § 8
§ 10 wird § 9

Artikel IV

§ 6 (neu) (Versäumnisentgelte, Einziehung) der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält angeglichen an die Gebührenordnung der Stadtbücherei folgende Fassung:

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist, werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

| | | | |
|--------------------|------------|---------------------|--------|
| bis zu einer Woche | Erinnerung | pauschal | 3,00 € |
| bis zu zwei Wochen | 1. Mahnung | zusätzl. pro Medium | 3,00 € |
| bis zu drei Wochen | 2. Mahnung | zusätzl. pro Medium | 3,00 € |
| bis zu vier Wochen | 3. Mahnung | zusätzl. pro Medium | 3,00 € |
| ... | | | |

Artikel V

§ 7 (neu) (Hausrecht) erhält folgende Fassung:

- (1) Den Schulleitungen und den in den Schulbüchereien eingesetzten Mitarbeiter(inne)n der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf abgelegte Garderobe bzw. abgestellte Taschen o.ä. hat der/die Benutzer/in selbst zu achten. Die Stadt übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.